

Das Geschäftsjahr 2001

I. Allgemeines

Die Dresdner Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft (DVB AG) ist i. S. v. § 267 Abs. 3 HGB eine große Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), des Aktiengesetzes (AktG) und des D-Mark-Bilanzgesetzes (DMBiG) erstellt.

Bei der Gliederung der Bilanz wurden die Vorschriften der Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen in der Fassung vom 13. Juli 1988 beachtet.

Für die Gliederung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewandt.

Die Umstellung der Hauswährung auf Euro erfolgte am 30. September 2001 rückwirkend zum 1. Januar 2001. Die Vorjahresvergleichszahlen wurden in Euro umgerechnet.

II. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz sowie der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

A. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, abzüglich Anschaffungskostenminderungen, zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Daneben wurden im Geschäftsjahr 2001 im Rahmen der verlustfreien Bewertung außerplanmäßige Abschreibungen von 1.849 T€ vorgenommen.

Die planmäßigen Abschreibungen werden auf Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt.

Die Abschreibungsdauer von Software wurde entsprechend der gesetzlichen Grundlage für Neuzugänge ab dem Geschäftsjahr 2001 von vier Jahren auf drei Jahre herabgesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter i. S. d. § 6 Abs. 2 EStG werden im Jahr des Zugangs sofort abgeschrieben.

Entsprechend der steuerlichen Vereinfachungsmöglichkeit der Richtlinie 44 Abs. 2 EStR wurde für Zugänge zum beweglichen Anlagevermögen in der ersten Jahreshälfte der volle, für Zugänge in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbetrag der Abschreibungen angesetzt.

Zuschüsse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der betreffenden Sachanlagen abgesetzt. Die im Geschäftsjahr abgesetzten Zuschüsse sind im Anlagenspiegel gesondert ausgewiesen.

Die für Anlagen im Bau verwendeten GVFG-Fördermittel werden ebenfalls aktivisch von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt.

2. Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt.